

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

11. Dezember 2012

Nr. 2012-724 R-300-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat über die  
Gemeindestrukturreform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige  
Gemeindefusionen

## **I. Einleitung**

Die Urner Gemeinden erbringen ihre Leistungen bürgernah und stehen finanziell mehrheitlich gesund da. Die Situation ist allerdings nicht problemlos. Anzeichen deuten darauf hin, dass sich die Lage verschärft. So ist der jährlich steigende finanzielle Aufwand der Gemeinden unübersehbar. Zudem bleibt das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen den stärkeren und den schwächeren Gemeinden. Die Aufgaben der Gemeinden werden komplexer und die Erwartungen der Bevölkerung anspruchsvoller.

Der Kanton Uri hat zwar grosse Anstrengungen unternommen, um gegenüber den Nachbarkantonen eine höhere Konkurrenzfähigkeit zu erlangen und sich mit seinen Gemeinden als Wohn- und Arbeitsort attraktiver zu gestalten. Die angestrebte Neuansiedlung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Unternehmen kommt jedoch nicht allen Urner Gemeinden gleichermassen zu Gute. Profitieren werden tendenziell jene Gemeinden, die sich bereits bisher als Wohn- oder Arbeitsgemeinden auszeichnen konnten. Der Grund hierfür liegt in deren geografisch-topografischen Lage. Während die Gemeinden im Talboden und am Seeufer nicht nur vom regionalen Zentrum Altdorf profitieren können, sondern auch in Pendlerdistanz zu Luzern, Zug und Zürich liegen, sind die Gemeinden in den Seitentälern, dem oberen Reusstal und dem Urserntal relativ weit von den Wirtschaftszentren entfernt.

Neben der wirtschaftlichen Dynamik und den Auswirkungen ihrer geografischen Unterschiede spüren die Gemeinden die zunehmenden Ansprüche der übergeordneten Staatsebenen und der Bevölkerung. Der Bund und der Kanton machen vermehrt Vorgaben,

die auch die Gemeinden betreffen, so etwa bei der Bildung und im Sozialbereich. Zudem sind die Gemeinden mit geänderten und gesteigerten Bedürfnissen ihrer Bevölkerung konfrontiert. Namentlich auf dem Gebiet der Informatik, etwa beim Online-Service, genügen die heutigen Gegebenheiten den gesellschaftlichen Bedürfnissen oft nicht mehr<sup>1</sup>.

Verschiedene Gemeinden haben heute zudem Schwierigkeiten, für die zahlreichen ehrenamtlichen Behördenfunktionen Freiwillige zu finden und so ihre Behörden zu besetzen.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Regierungsrat in seinem politischen Programm 2009 bis 2012 das Ziel gesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Gemeindestruktur zu schaffen. Gemeindefusionen sollen verfahrensmässig erleichtert und finanziell gefördert werden. Deshalb hat der Regierungsrat im Frühjahr 2009 zusammen mit dem Urner Gemeindeverband das Projekt "Gemeindestrukturreform (GSR)" gestartet. Der Regierungsrat erstrebt damit, die Gemeinden zu stärken, damit sie in der Lage bleiben, auch die wachsenden und komplexeren Aufgaben selbstständig, zielstrebig, wirkungsvoll und bürgerfreundlich zu erfüllen.

## **II. Rückblick**

Die heutige Vorlage gründet auf umfangreichen Vorarbeiten, bei denen auch die Gemeinden wesentlich mitgearbeitet haben.

- Der Regierungsrat beauftragte als Erstes das Kompetenzzentrum für Public Management (kpm) der Universität Bern, eine Analyse der Urner Gemeinden und mögliche Handlungsoptionen zu erarbeiten. Die Gemeinden konnten sich zu diesem Bericht vom 14. April 2010 mündlich, schriftlich und in mehreren Workshops äussern. In den Stellungnahmen der Gemeinden kam verschiedentlich zum Ausdruck, dass im Kanton Uri die Gemeindeautonomie und der föderale Staatsaufbau tief in der politischen Kultur verankert und zu respektieren sind. Eine vom Kanton vorgegebene Gemeindestruktur sei nicht akzeptabel und politisch unrealistisch. Die Gemeinden wünschten jedoch, dass auf Verfassungs- und Gesetzesstufe für fusionswillige Gemeinden günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden. Gestützt darauf erklärte sich der Regierungsrat bereit, eine Lösung zu erarbeiten, die Gemeindefusionen fördert, jedoch die Gemeinde-autonomie möglichst wahrt. Die zu erarbeitende Lösung solle aber verhindern, dass Gemeindegebilde entstehen können, die wiederum zu ungleichen Gemeinden führen. Gemeindefusionen sollen letztlich zu Gemeinden führen, die gestärkt und selbstständig ihre Aufgaben erfüllen können. Es soll verhindert werden,

---

<sup>1</sup> Zur gesamtschweizerischen Entwicklung siehe die Übersicht von Zeno Schnyder von Wartensee, in: LeGes 2012/2 S.179 ff.

dass schwächere Gemeinden "auf der Strecke bleiben", während die stärkeren sich durch Zusammenschlüsse noch mehr stärken. Um diese Zielvorstellungen zu verdeutlichen und um Massnahmen vorzuschlagen, setzte der Regierungsrat einen Steuerungsausschuss ein, dem Kantons- und Gemeindevertreter angehörten.

- Mit seinem Bericht vom 1. März 2011 zur Gemeindestrukturreform (GSR) informierte der Regierungsrat den Landrat über den Expertenbericht des kpm, über seine Ziele im Zusammenhang mit der GSR und über die geplanten Massnahmen.
- Der Steuerungsausschuss erarbeitete verschiedene Förderungsmassnahmen. Kernelemente dazu sind der Fusionsrayon und die Kantonsbeiträge bei Gemeindefusionen. Beide unterbreitete der Regierungsrat im Herbst 2011 den Gemeinden, damit sie sich im Sinne einer Vorvernehmlassung dazu äussern konnten. Das Ergebnis der Vorvernehmlassung zeigte, wie vielfältig die Ansichten zur Gemeindestrukturreform sind. Im Wesentlichen konnte sich eine Mehrheit der Gemeinden zwar mit einem Fusionsrayon befreunden, aber nur, wenn dieser flexibel gestaltet werde, um so den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden zu genügen. Und was die Höhe der Kantonsbeiträge für Gemeindefusionen betrifft, verlangen die Gemeinden durchwegs, dass diese erhöht werden.
- Gestützt darauf erarbeitete der Steuerungsausschuss eine Vorlage über die Gemeindestrukturreform (GSR) zur Stärkung der Gemeinden durch freiwillige Gemeindefusionen. Über die Vorlage wurde vom 1. Juni bis Ende August 2012 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

### **III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben sich zahlreiche Adressaten zum Entwurf geäussert. Es zeigt sich, dass die vorgeschlagene Gemeindestrukturreform mehrheitlich begrüsst wird. Keine einzige Vernehmlassung verlangt, das Revisionsvorhaben ganz aufzugeben. Die vorgeschlagene Teilrevision der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) findet praktisch bei allen Vernehmlassungsadressaten Unterstützung. Selbstverständlich haben praktisch alle Vernehmlassenden besondere Anliegen vorgetragen. Je nach Grösse der Gemeinde beziehungsweise je nach der politischen und sachlichen Prägung der Vernehmlassungsadressaten fallen die eingegangenen Stellungnahmen verschieden und vielfach gegensätzlich aus. Kontroverse Auffassungen bestehen über die Höhe der Dotation der Finanzhilfe des Kantons, das Finanzierungsmodell und den Fusionsrayon. So bezeichnen 16 Gemeinden und die CVP die Dotierung der Finanzhilfe als zu tief. Altdorf,

Spiringen, CVP, FDP, SP und die Grüne Partei bevorzugen beim Finanzierungsmodell die Variante A, bei der jede fusionierte Gemeinde 150 Franken pro Kopf der Bevölkerung erhält. Acht Gemeinden wünschen hingegen die Variante B, bei der nur kleine Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Fusionsbeitrag, der zusätzlich die Ressourcenstärke berücksichtigt, erhalten. Das Instrument des Fusionsrayons erhält grossmehrheitlich Zustimmung, wovon jedoch der überwiegende Teil die Möglichkeit von Ausnahmen von den vorgeschlagenen Fusionsrayons wünscht. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten fordert im Weiteren, dass der Projektkostenbeitrag auch ausbezahlt werden soll, wenn eine Gemeindefusion in der Abstimmung von der Gemeindeversammlung abgelehnt wird. Ebenso verlangt eine Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten, dass der Kanton die Gemeinden bei Fusionsprojekten unterstützt und berät (keine Kann-Formulierung). Eine Mehrheit der Vernehmlassenden verlangt im Weiteren, die Dauer der Übergangsbestimmung von zehn auf 20 Jahre zu erhöhen. Die Gemeinde Seelisberg weist in ihrer Stellungnahme schliesslich darauf hin, dass für sie aufgrund ihrer besonderen geografischen Situation anstelle eines Gemeindezusammenschlusses die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden im Kanton Nidwalden im Vordergrund stehe und in ihren diesbezüglichen Bestrebungen vom Kanton Unterstützung wünsche.

Die Vorlage trägt den verschiedenen Eingaben soweit Rechnung, als dies zweckmässig erscheint. Die Begründung für den regierungsrätlichen Vorschlag ergibt sich jeweils aus den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

#### **IV. Grundzüge der Vorlage**

##### *1. Freiwillige Gemeindefusionen*

Seit 1990 haben in der Schweiz Gemeindefusionen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Diese Tendenz hat sich im letzten Jahrzehnt noch verstärkt. Zwischen den Volkszählungen von 2000 und 2010 ist die Zahl der Gemeinden in der Schweiz um 312 zurückgegangen, was 11 Prozent oder einer durchschnittlichen Abnahme von 30 Gemeinden pro Jahr entspricht. Dieser Trend setzt sich fort. Während es in der Schweiz zu Beginn des Jahres 2012 noch 2'495 Gemeinden gab, waren es ein Jahr zuvor mit 2'551 noch 56 mehr<sup>2</sup>.

Die gesamtschweizerischen Erfahrungszahlen und die bisherigen Schritte, die zur heutigen Vernehmlassungsvorlage führten, belegen deutlich, dass Gemeindefusionen ein taugliches Mittel sein können, um die in der Einleitung (Ziffer I) geschilderten Probleme zu lösen, mit

<sup>2</sup> Zeno Schnyder von Wartensee, in: LeGes 2012/2 S.179

denen die Gemeinden heute zu kämpfen haben. So ermöglichen Gemeindefusionen, die an Umfang und Komplexität zugenommenen Aufgaben der Gemeinden wirkungsvoller, wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher zu lösen. Zudem lassen sich mit Gemeindefusionen Einsparungen erzielen und damit die Finanzlage der betroffenen Gemeinden verbessern. Und schliesslich sind grössere, das heisst fusionierte Gemeinden eher in der Lage, ein politisches Amt zu entschädigen und interessanter zu gestalten, sodass sich die Rekrutierungsschwierigkeiten mindern könnten.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass Gemeindefusionen auch mit Nachteilen verbunden sein können. So dürfte das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bevölkerung in der neuen Gemeinde geringer sein als bei der angestammten Gemeinde. Auch laufen fusionierte Gemeinden Gefahr, infolge der Professionalisierung vermehrtem Perfektionismus zu frönen, der unter Umständen nicht nötig wäre. Eine geringere Bürgernähe ist zu befürchten, je entfernter die Gemeindeverwaltung liegt (obwohl dieser Nachteil mit einem geschickten und ausgebauten Online-Service weitgehend wettgemacht werden könnte). Schliesslich ist der erhöhte Koordinationsaufwand zu erwähnen, falls die Gemeindeverwaltung ausgebaut werden muss.

Wägt man die Vorteile gegen die Nachteile ab, zeigt sich dennoch ein deutliches Übergewicht zugunsten von Gemeindefusionen. Allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese nicht erzwungen, sondern freiwillig gewählt wird. Zwar kennen einige Kantone das Instrument der Zwangsfusionierung. Das jüngste Beispiel aus dem Jahr 2005 ist Ausserbinn im Kanton Wallis, das sich gegen die Zwangsfusionierung durch den Staatsrat des Kantons Wallis zur Wehr setzte und vor Bundesgericht unterlag. Trotz dieser rechtlichen Möglichkeiten will der Regierungsrat in jeder Hinsicht auf Zwangsfusionen verzichten. Er erachtet es als wichtig, dass sich die Gemeinden freiwillig zusammenschliessen. Denn nur so wird das Fusionsprojekt von der Bevölkerung mitgetragen und nur so verspricht es Erfolg.

Wesentliches Merkmal der Vorlage ist also, dass keine Gemeinde gezwungen wird, zu fusionieren. Das angestrebte Lösungskonzept beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Jede Gemeinde soll künftig weiterhin selbstständig entscheiden, ob sie fusionieren will. Wenn eine Gemeinde fusionieren will, muss sie dies jedoch künftig innert eines vom Gesetz verbindlich vorgegebenen Fusionsrayons.

## 2. *Fusionsrayon*

Eine der Ursachen, die zur Idee einer Gemeindefusion drängt, ist die unterschiedliche Grösse, Lage und Finanzkraft einer Gemeinde. Namentlich kleinere Gemeinden haben

weniger Möglichkeiten, ihren Aufschwung durch selbstständige Massnahmen zu fördern. Sie sind daher eher geeignet und geneigt, zu fusionieren. Das Ziel der Gemeindefusion wäre jedoch verfehlt, wollte man mit diesem Instrument beliebige Zusammenschlüsse von Gemeinden ermöglichen. Denkbar wären Fusionen, die starke Gemeinden noch stärker und schwächere noch schwächer machten. Aus diesem Grund sieht die Vorlage vor, die Gemeindefusionen zwar zu ermöglichen, aber nur im Rahmen eines bestimmten Fusionsrayons. Der Fusionsrayon im Anhang zum Gesetz über die Gemeindefusionen dient einem doppelten Zweck. Einerseits will er sicherstellen, dass starke Gemeinden entstehen, die in der Lage sind, ihre Aufgaben gut und selbstständig zu erfüllen. Andererseits will er verhindern, dass schwächere Gemeinden "auf der Strecke bleiben", während die starken sich durch Zusammenschlüsse noch weiter stärken.

Der Fusionsrayon, der sich als Ziel fünf starke, selbstständige Urner Gemeinden setzt, verpflichtet fusionswillige Gemeinden, sich im Rahmen des vom Gesetz vorgegebenen Fusionsrayons zusammenzuschliessen. Damit wird verhindert, dass neue Gemeinden entstehen, die erneut die heutigen Unterschiedlichkeiten in sich tragen.

Diesem Grundgedanken widerspräche es, den Fusionsrayon flexibel zu gestalten und je nach den Bedürfnissen der fusionswilligen Gemeinden zu ändern. Hauptaufgabe des Fusionsrayons ist es ja gerade, letztlich Gemeinden zu ermöglichen, die stark und selbstständig sind. Ebenso wichtig aber ist es, dass alle Gemeinden von dieser Möglichkeit profitieren können und dass sich nicht "interessantere" Gemeinden (etwa grössere, finanziell starke, günstig gelegene) zusammenschliessen, während andere "auf der Strecke bleiben" oder unter sich nach eher ungünstigen Fusionen suchen müssen.

Dennoch sind Ausnahmen denkbar – dann nämlich, wenn wichtige Gründe vorliegen für eine zweckmässige Fusion, die dem Fusionsrayon nicht (ganz) entspricht. So ist nicht auszuschliessen, dass etwa geografische, schulische, entwicklungspolitische oder ähnliche Gründe nahelegen, vom Fusionsrayon abzuweichen. Allerdings darf dadurch das Grundkonzept nicht beeinträchtigt werden. Deshalb schlägt der Regierungsrat mit dem Gesetz über die Gemeindefusionen eine Abweichung vom Fusionsrayon vor, sofern "wichtige Gründe" das rechtfertigen. Diese Ausnahmemöglichkeit entspricht einem verbreiteten Anliegen aus dem Vernehmlassungsergebnis.

### *3. Kantonsbeitrag*

Der Regierungsrat schlägt vor, Gemeindefusionen mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Zudem ist der Kanton bereit, fusionswillige Gemeinden zu beraten und im Rahmen seiner

Möglichkeiten personell zu unterstützen. Während die Beratung und die personelle Unterstützung im Einzelfall zu bestimmen ist und hier deshalb nicht weiter dargestellt werden kann, soll im Folgenden der vorgeschlagene Kantonsbeitrag näher vorgestellt werden.

Nach der Vorlage unterstützt der Kanton fusionswillige Gemeinden mit einem Projektbeitrag und einem Fusionsbeitrag von insgesamt rund 10 Mio. Franken. Gegenüber der Vernehmlassungsvorlage wird damit die Finanzhilfe des Kantons erheblich angehoben.

### *31. Projektbeitrag*

Der Projektbeitrag beträgt für jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, 50'000 Franken. Dieser Anspruch besteht für jede Gemeinde nur einmal. Bereits fusionierte Gemeinden, die erneut mit einer weiteren Gemeinde fusionieren wollen, können den Projektbeitrag also nicht nochmals beanspruchen. Im Übrigen wird der Projektbeitrag voraussetzungslos gewährt. Einzige Bedingung ist, dass sich eine Gemeinde mit einer anderen im Rahmen des Fusionsrayons zusammenschliesst.

### *32. Fusionsbeitrag*

Jede fusionierende Gemeinde erhält einen Grundbeitrag. Dieser beträgt für Gemeinden mit weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohnern 240'000 Franken (Spalte 5) und bei allen übrigen Gemeinden 115 Franken pro Kopf (Spalte 4) der Bevölkerung. Massgebend ist dabei die ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31. Dezember 2011 (Spalte 1).

### Grundbeitrag nach Gemeinden<sup>3</sup>

(Detailberechnung: Grundbeitrag)

	Bevölkerung <sup>1)</sup>	Grundbeitrag	
		Grundbeitrag Gde > 1'000 Einw. in Fr.	Grundbeitrag Gde < 1'000 Einw. in Fr.
		4 = Grundbeitrag	5 = Grundbeitrag
Realp	142	0	240'000
Hospental	186	0	240'000
Bauen	178	0	240'000
Sisikon	398	0	240'000
Göschenen	418	0	240'000
Wassen	455	0	240'000
Isenthal	522	0	240'000
Gurtellen	578	0	240'000
Seelisberg	656	0	240'000
Unterschächen	696	0	240'000
Spiringen	851	0	240'000
Andermatt	1'279	147'085	0
Attinghausen	1'575	181'125	0
Seedorf	1'771	203'665	0
Flüelen	1'965	225'975	0
Silenen	2'149	247'135	0
Erstfeld	3'738	429'870	0
Bürglen	3'958	455'170	0
Schattdorf	4'964	570'860	0
Altdorf	8'903	1'023'845	0
	<b>35'382</b>	<b>3'484'730</b>	<b>2'640'000</b>
		Grundbeitrag pro Kopf:	Grundbeitrag pro Gemeinde
		<b>115</b>	<b>240'000</b>

<sup>1)</sup> Ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31.12.2011

Reihenfolge der Gemeinden gemäss Bevölkerung, aufsteigend

Beiträge sind gerundet

Die fusionierenden kleineren Gemeinden (weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner), die zusätzlich ressourcenschwach sind, erhalten noch einen Ressourcenbeitrag.

Der Ressourcenbeitrag orientiert sich an den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG; RB 3.2131). Als ressourcenschwach gilt somit eine Gemeinde, wenn der für sie errechnete Ressourcenindex (Spalte 2) unter 100 Indexpunkten, also unter dem Durchschnitt aller Urner Gemeinden liegt. Die Differenz zwischen einer Ausstattung von 100 Indexpunkten und dem Ressourcenindex der betreffenden Gemeinde bildet die Basis für diesen zusätzlichen Ressourcenbeitrag. Die so errechnete Differenz (Spalte 6) wird mit einem Ausgleichsbeitrag von 13'000 Franken pro Indexpunkt multipliziert, was den Ressourcenbeitrag in Franken ergibt (Spalte 7).

Der Ausgleichsbeitrag von 13'000 Franken pro Indexpunkt begründet sich folgendermassen:

<sup>3</sup> Auszug aus Gesamtübersichtstabelle auf Seite 11 dieser Vorlage.

Zurzeit weisen die ressourcenschwachen Gemeinden, deren Bevölkerungszahl unter 1'000 liegt, eine Differenz von insgesamt 219.28 (Total Spalte 6) Indexpunkten (FiLa 2012) aus. Die für den Ressourcenbeitrag vorgesehenen Mittel von rund 2,85 Millionen Franken (Total Spalte 7) geteilt durch 219.28 Indexpunkte ergibt gerundet einen Ausgleichsbeitrag von 13'000 Franken (Spalte 7, unterste Zeile) pro Indexpunkt. Hat also beispielsweise eine Gemeinde, deren Bevölkerungszahl unter 1'000 liegt, einen Ressourcenindex von 80 Indexpunkten (statt der durchschnittlichen 100), erhält sie bei einer Gemeindefusion einen Ressourcenbeitrag von 260'000 Franken (20 x 13'000).

#### Ressourcenbeitrag nach Gemeinden<sup>4</sup>

(Detailberechnung: Ressourcenbeitrag)

	Ressourcenindex	RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.	
	FiLa2012	Differenz zum RA-Index < 100	Ressourcen- beitrag in Fr.
	2	6 = [ "100" - 2 ]	7 = [ 6 * Beitrag ]
Realp	117.95	0.00	0
Hospental	83.16	16.84	218'920
Bauen	114.80	0.00	0
Sisikon	72.17	27.83	361'790
Göschenen	165.71	0.00	0
Wassen	116.62	0.00	0
Isenthal	49.31	50.69	658'970
Gurtellen	81.61	18.39	239'070
Seelisberg	92.32	7.68	99'840
Unterschächen	51.24	48.76	633'880
Spirigen	50.91	49.09	638'170
Andermatt	114.69		0
Attinghausen	79.35		0
Seedorf	82.16		0
Flüelen	98.90		0
Silenen	86.14		0
Erstfeld	107.84		0
Bürglen	81.56		0
Schattdorf	104.42		0
Altdorf	121.65		0
	(219.28)		<b>2'850'640</b>
			Beitrag pro Index unter 100: <b>13'000</b>

Reihenfolge der Gemeinden gemäss Bevölkerung, aufsteigend  
Beiträge sind gerundet

Wenn mehr als zwei Gemeinden fusionieren, erhöht sich der Fusionsbeitrag um den Faktor 1,5. Wie der Projektbeitrag, kann auch der Fusionsbeitrag nur einmal beansprucht werden.

<sup>4</sup> Auszug aus Gesamtübersichtstabelle auf Seite 11 dieser Vorlage.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Übersicht der *Gesamtbeträge pro Gemeinde (Projektkosten und Fusionsbeitrag)*.<sup>5</sup>

(Übersicht der Beiträge pro Gemeinde)

	<b>Bevölkerung <sup>1)</sup></b>	<b>Projektbeitrag pro Gemeinde</b>	<b>Fusionsbeitrag pro Gemeinde</b>	<b>Gesamtbeitrag Gemeinden (exkl. Faktor)</b>
	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
	<b>1</b>	<b>3 = Projektbeitrag</b>	<b>8 = [ 4 + 5 + 7 ]</b>	<b>9 = [ 3 + 8 ]</b>
Realp	142	50'000	240'000	290'000
Hospental	186	50'000	458'920	508'920
Bauen	178	50'000	240'000	290'000
Sisikon	398	50'000	601'790	651'790
Göschenen	418	50'000	240'000	290'000
Wassen	455	50'000	240'000	290'000
Isenthal	522	50'000	898'970	948'970
Gurtellen	578	50'000	479'070	529'070
Seelisberg	656	50'000	339'840	389'840
Unterschächen	696	50'000	873'880	923'880
Spiringen	851	50'000	878'170	928'170
Andermatt	1'279	50'000	147'085	197'085
Attinghausen	1'575	50'000	181'125	231'125
Seedorf	1'771	50'000	203'665	253'665
Flüelen	1'965	50'000	225'975	275'975
Silenen	2'149	50'000	247'135	297'135
Erstfeld	3'738	50'000	429'870	479'870
Bürglen	3'958	50'000	455'170	505'170
Schattdorf	4'964	50'000	570'860	620'860
Altdorf	8'903	50'000	1'023'845	1'073'845
	<b>35'382</b>	<b>1'000'000</b>	<b>8'975'370</b>	<b>9'975'370</b>

<sup>1)</sup> Ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31.12.2011

Reihenfolge der Gemeinden gemäss Bevölkerung, aufsteigend

Beiträge sind gerundet

<sup>5</sup> Auszug aus Gesamtübersichtstabelle auf Seite 11 dieser Vorlage.

Detailberechnung

Bevölkerung <sup>1)</sup>	Ressourcenindex FiLa2012	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeiträge		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden									
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	in Fr.	4 = Grundbeitrag	in Fr.	5 = Grundbeitrag	Differenz zum RA-Index < 100	6 = ["100" - 2]	in Fr.	7 = [6 * Beitrag]	in Fr.	8 = [4 + 5 + 7]	in Fr.	9 = [3 + 8]	in Fr.	10 = [(8 * Faktor 1.5)]	in Fr.	11 = [3 + 10]
142	117.95	50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	0	240'000	240'000	290'000	360'000	410'000	360'000	410'000	360'000	410'000	410'000	410'000
186	83.16	50'000	0	240'000	16.84	218'920	240'000	218'920	458'920	458'920	508'920	688'380	738'380	688'380	738'380	688'380	738'380	738'380	738'380
178	114.80	50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	0	240'000	240'000	290'000	360'000	410'000	360'000	410'000	360'000	410'000	410'000	410'000
398	72.17	50'000	0	240'000	27.83	361'790	240'000	361'790	601'790	601'790	651'790	902'685	952'685	902'685	952'685	902'685	952'685	952'685	952'685
418	165.71	50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	0	240'000	240'000	290'000	360'000	410'000	360'000	410'000	360'000	410'000	410'000	410'000
455	116.62	50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	0	240'000	240'000	290'000	360'000	410'000	360'000	410'000	360'000	410'000	410'000	410'000
522	49.31	50'000	0	240'000	50.69	658'970	240'000	658'970	898'970	898'970	948'970	1'348'455	1'398'455	1'348'455	1'398'455	1'348'455	1'398'455	1'398'455	1'398'455
578	81.61	50'000	0	240'000	18.39	239'070	240'000	239'070	479'070	479'070	529'070	718'605	768'605	718'605	768'605	718'605	768'605	768'605	768'605
656	92.32	50'000	0	240'000	7.68	99'840	240'000	99'840	339'840	339'840	389'840	509'760	559'760	509'760	559'760	509'760	559'760	559'760	559'760
696	51.24	50'000	0	240'000	48.76	633'880	240'000	633'880	873'880	873'880	923'880	1'310'820	1'360'820	1'310'820	1'360'820	1'310'820	1'360'820	1'360'820	1'360'820
851	50.91	50'000	0	240'000	49.09	638'170	240'000	638'170	878'170	878'170	928'170	1'317'255	1'367'255	1'317'255	1'367'255	1'317'255	1'367'255	1'367'255	1'367'255
1'279	114.69	50'000	147'085	0	0	0	147'085	0	147'085	147'085	197'085	220'628	270'628	220'628	270'628	220'628	270'628	270'628	270'628
1'575	79.35	50'000	181'125	0	0	0	181'125	0	181'125	181'125	231'125	271'688	321'688	271'688	321'688	271'688	321'688	321'688	321'688
1'771	82.16	50'000	203'665	0	0	0	203'665	0	203'665	203'665	253'665	305'498	355'498	305'498	355'498	305'498	355'498	355'498	355'498
1'965	98.90	50'000	225'975	0	0	0	225'975	0	225'975	225'975	275'975	338'963	388'963	338'963	388'963	338'963	388'963	388'963	388'963
2'149	86.14	50'000	247'135	0	0	0	247'135	0	247'135	247'135	297'135	370'703	420'703	370'703	420'703	370'703	420'703	420'703	420'703
3'738	107.84	50'000	429'870	0	0	0	429'870	0	429'870	429'870	479'870	644'805	694'805	644'805	694'805	644'805	694'805	694'805	694'805
3'958	81.56	50'000	455'170	0	0	0	455'170	0	455'170	455'170	505'170	682'755	732'755	682'755	732'755	682'755	732'755	732'755	732'755
4'964	104.42	50'000	570'860	0	0	0	570'860	0	570'860	570'860	620'860	856'290	906'290	856'290	906'290	856'290	906'290	906'290	906'290
8'903	121.65	50'000	1'023'845	0	0	0	1'023'845	0	1'023'845	1'023'845	1'073'845	1'535'768	1'585'768	1'535'768	1'585'768	1'535'768	1'585'768	1'585'768	1'585'768
35'382		1'000'000	3'484'730	2'640'000	(219.28)	2'850'640	2'640'000	2'850'640	8'975'370	8'975'370	9'975'370	13'463'055	14'463'055	13'463'055	14'463'055	13'463'055	14'463'055	14'463'055	14'463'055
		Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000	Grundbeitrag pro Kopf: 115	Grundbeitrag pro Gemeinde: 240'000			Beitrag pro Index unter 100: 13'000			Faktor: 1.5									

1) Ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik STATPOP) per 31.12.2011  
Reihenfolge der Gemeinden gemäss Bevölkerung, aufsteigend  
Beiträge sind gerundet

### Detailberechnung: Fusion "Ursern"

Bevölkerung <sup>(1)</sup>	Ressourcenindex	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden		
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	Grundbeitrag Gde > 1000 Einw. in Fr.	Grundbeitrag Gde < 1000 Einw. in Fr.	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	7 = [6 * Beitrag]	in Fr.	8 = [4 + 5 + 7]	in Fr.	9 = [3 + 8]
1	2	FiLa2012	50'000	0	240'000	6 = [100 - 2]	0	240'000	100	240'000	360'000	410'000
142	117.95		50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	7 = [6 * Beitrag]	240'000	360'000	410'000
186	83.16		50'000	0	240'000	16.84	218'920	458'920	0	458'920	688'380	738'380
1'279	114.69		50'000	147'085	0	(219.28)	0	147'085	0	147'085	220'628	270'628
1'607			150'000	147'085	480'000		218'920	846'005		846'005	1'269'008	1'419'008
			Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000	Grundbeitrag pro Kopf: 115	Grundbeitrag pro Gemeinde: 240'000		Beitrag pro Index unter 100: 13'000				Faktor: 1.5	

### Detailberechnung: Fusion "Mittleres Reusstal"

Bevölkerung <sup>(1)</sup>	Ressourcenindex	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden		
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	Grundbeitrag Gde > 1000 Einw. in Fr.	Grundbeitrag Gde < 1000 Einw. in Fr.	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	7 = [6 * Beitrag]	in Fr.	8 = [4 + 5 + 7]	in Fr.	9 = [3 + 8]
1	2	FiLa2012	50'000	0	240'000	6 = [100 - 2]	0	240'000	100	240'000	360'000	410'000
418	165.71		50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	7 = [6 * Beitrag]	240'000	360'000	410'000
455	116.62		50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	0	240'000	360'000	410'000
578	81.61		50'000	0	240'000	18.39	239'070	479'070	0	479'070	718'605	768'605
2'149	86.14		50'000	247'135	0	(219.28)	0	247'135	0	247'135	370'703	420'703
3'738	107.84		50'000	429'870	0		0	429'870	0	429'870	644'805	694'805
7'338			250'000	677'005	720'000		239'070	1'636'075		1'636'075	2'454'113	2'704'113
			Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000	Grundbeitrag pro Kopf: 115	Grundbeitrag pro Gemeinde: 240'000		Beitrag pro Index unter 100: 13'000				Faktor: 1.5	

### Detailberechnung: Fusion "Schächental"

Bevölkerung <sup>(1)</sup>	Ressourcenindex FiLa2012	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden	
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	in Fr.	5 = Grundbeitrag	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	7 = [6 * Beitrag]	in Fr.	8 = [4 + 5 + 7]	in Fr.
1	2										
696	51.24	50'000	0	240'000	48.76	633'880	873'880	1'310'820	1'310'820	1'360'820	
851	50.91	50'000	0	240'000	49.09	638'170	878'170	1'317'255	1'317'255	1'367'255	
3'958	81.56	50'000	455'170	0		0	455'170	682'755	682'755	732'755	
4'964	104.42	50'000	570'860	0		0	570'860	856'290	856'290	906'290	
10'469		200'000	1'026'030	480'000	(219.28)	1'272'050	2'778'080	4'167'120	4'167'120	4'367'120	
		Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000		Grundbeitrag pro Gemeinde: 240'000		Beitrag pro Index unter 100: 13'000		Faktor: 1.5			

### Detailberechnung: Fusion "Rechtes Seeufer"

Bevölkerung <sup>(1)</sup>	Ressourcenindex FiLa2012	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden	
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	in Fr.	5 = Grundbeitrag	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	7 = [6 * Beitrag]	in Fr.	8 = [4 + 5 + 7]	in Fr.
1	2										
398	72.17	50'000	0	240'000	27.83	361'790	601'790	902'685	902'685	952'685	
1'965	98.90	50'000	225'975	0		0	225'975	338'963	338'963	388'963	
8'903	121.65	50'000	1'023'845	0		0	1'023'845	1'535'768	1'535'768	1'585'768	
11'266		150'000	1'249'820	240'000	(219.28)	361'790	1'851'610	2'777'415	2'777'415	2'927'415	
		Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000		Grundbeitrag pro Gemeinde: 240'000		Beitrag pro Index unter 100: 13'000		Faktor: 1.5			

## Detailberechnung: Fusion "Linkes Seeufer"

Bevölkerung <sup>1)</sup>	Ressourcenindex	Projektbeitrag pro Gemeinde		Grundbeitrag		RA-Beitrag Gde < 1'000 Einw.		Fusionsbeitrag pro Gemeinde		Gesamtbeitrag Gemeinden	
		in Fr.	3 = Projektbeitrag	Grundbeitrag Gde > 1'000 Einw.	in Fr.	Grundbeitrag Gde < 1'000 Einw.	Differenz zum RA-Index < 100	in Fr.	in Fr.	in Fr.	in Fr.
1	2	F/La2012	4 = Grundbeitrag	5 = Grundbeitrag	6 = ["100" - 2]	7 = [6 * Beitrag]	8 = [4 + 5 + 7]	9 = [3 + 8]	10 = [(8 * Faktor 1.5)]	11 = [3 + 10]	
Bauen	178	114.80	50'000	0	240'000	0.00	0	240'000	360'000	410'000	
Isenthal	522	49.31	50'000	0	240'000	50.69	658'970	898'970	1'348'455	1'398'455	
Seelisberg	656	92.32	50'000	0	240'000	7.68	99'840	339'840	509'760	559'760	
Attinghausen	1'575	79.35	50'000	181'125	0	0	0	181'125	271'688	321'688	
Seedorf	1'771	82.16	50'000	203'665	0	0	0	203'665	305'498	355'498	
4'702			250'000	384'790	(219.28)	758'810	1'863'600	2'113'600	2'795'400	3'045'400	
			Projektbeitrag pro Gemeinde: 50'000	Grundbeitrag pro Kopf: 115		Beitrag pro Index unter 100: 13'000			Faktor: 1.5		

## V. Zu einzelnen Bestimmungen

### 1. Gesetzgebungstechnik

Um die demokratischen Freiheiten möglichst zu wahren, wählt die Vorlage eine Lösung, die es erlaubt, zwar die Änderungen der Kantonsverfassung anzunehmen und damit den Grundsatz der Gemeindefusionen in der Verfassung festzuschreiben, ohne gleichzeitig auch das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) anzunehmen. Der umgekehrte Fall allerdings ist nicht möglich. Denn solange die Kantonsverfassung die 20 Urner Gemeinden namentlich nennt, ist keine Gemeindefusion ohne Verfassungsänderung möglich.

Um das zu erreichen, drängt sich auf, die Kantonsverfassung nur geringfügig zu ändern und die Regelung über die Gemeindefusionen, namentlich die Kantonsbeiträge, ins Gesetz zu verlagern.

### 2. Änderung der Kantonsverfassung

#### *Artikel 67*

Der geltende Artikel 67 KV nennt die 20 Urner Gemeinden. Heute setzt der Zusammenschluss von zwei Gemeinden vorgängig eine kantonale Volksabstimmung über eine entsprechende Änderung des Katalogs des Artikels 67 KV voraus. Deshalb soll der Katalog des Artikels 67 KV gestrichen werden, um inskünftig Gemeindefusionen zu erleichtern. Neu erklärt die entworfenen Bestimmung einzig, der Kanton gliedere sich in Einwohnergemeinden, deren Bestand im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung gewährleistet ist. Zudem ergänzt Absatz 2 ausdrücklich, dass Gemeinden sich zusammenschliessen können und dass das Gesetz dazu das Nähere regelt.

Entsprechend der dargestellten Gesetzgebungstechnik verzichtet die Änderung der Kantonsverfassung darauf, weitere Bestimmungen anzupassen oder zu ergänzen, etwa jene zur Gemeindeorganisation, zur Zuständigkeitsordnung oder zur Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Diese Bereiche werden durch die Vorlage nicht berührt.

#### *Artikel 69 Absatz 3 (neu)*

Nach Artikel 69 Absatz 1 KV können Einwohnergemeinden Ortsbürgergemeinden ausscheiden. Damit ist die Ortsbürgergemeinde zwingend mit der Einwohnergemeinde als Ausgangspunkt "verbunden". Wird diese Einwohnergemeinde kraft Gemeindefusion aufgelöst, gilt es

zu regeln, was mit der Ortsbürgergemeinde zu geschehen hat. Das übernimmt der neue Artikel 69 Absatz 3, der erklärt, dass eine Ortsgemeinde als aufgehoben gilt, wenn die zugehörige Einwohnergemeinde aufgehoben wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zusammenschliesst. Mit anderen Worten folgt die Ortsbürgergemeinde dem rechtlichen Schicksal der betreffenden Einwohnergemeinde.

### *3. Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG)*

#### *Artikel 1*

Bereits im ersten Absatz stellt der Gesetzesentwurf klar, dass er nur von freiwilligen Gemeindefusionen handelt. Im Weiteren nennt Absatz 2 die Gegenstände, die das Gesetz regelt.

#### *Artikel 2*

Das Ziel der Gemeindefusionen ergibt sich einerseits aus der Erfahrung mit der heutigen Gemeindestruktur und andererseits aus dem Willen, die Selbstständigkeit der Gemeinden zu stärken. Artikel 2 enthält damit einen eigentlichen Programmartikel, der vorgibt, was das Gesetz erreichen will.

#### *Artikel 3*

Die Idee und die Ausgestaltung des Fusionsrayons ist bei den Grundzügen der Vorlage (Ziffer III/2) einlässlich beschrieben. Darauf sei verwiesen. Wichtig ist der Hinweis, dass der Fusionsrayon Bestandteil des Gesetzes und gleich wie dieses verbindlich ist. Der Landrat kann bei benachbarten Gemeinden aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Fusionsrayon zulassen. Die Bestimmung trägt damit entsprechend den Forderungen im Vernehmlassungsverfahren Rechnung.

#### *Artikel 4*

Es gibt verschiedene Wege, wie die fusionswilligen Gemeinden ihre Projekte angehen wollen. Das Gesetz will sie hier nicht einengen. Aus staatspolitischen und demokratischen Überlegungen setzt der Gesetzesentwurf einzig zwei Rahmenbedingungen, die die Gemeinden bei Fusionen beachten müssen. Erstens sind es die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden, die an der Urne über die Fusion befinden. Und zweitens sind Gemeindefusionen erst gültig, wenn der Landrat sie genehmigt hat. Er genehmigt sie, wenn

der Zusammenschluss rechtmässig ist. Rechtswidrig wäre beispielsweise eine Fusion, die an der offenen Dorfgemeinde statt an der Urne beschlossen worden ist oder die den Fusionsrayon missachtet. Allerdings gilt der Fusionsrayon, wie gezeigt, nicht absolut. Vielmehr können benachbarte, fusionswillige Gemeinden dem Landrat Abweichungen beantragen, sofern wichtige Gründe vorliegen. Sinnvollerweise beantragen die betreffenden Gemeinden das, bevor sie das Fusionsprojekt starten.

#### *Artikel 5*

Wie der Kanton Gemeindefusionen finanziell unterstützt, beschreibt Artikel 6. Der Kanton berät und unterstützt die Gemeinden bei Fusionsprojekten. So ist es denkbar, dass Amtsstellen des Kantons Gemeinden mit Unterlagen, Grundlagen und weiteren zweckdienlichen Mitteln beratend unterstützen. Massgeblich bleibt der Einzelfall, sodass hier keine generellen Massnahmen zu nennen sind. Es entspricht einem Begehren aus dem Vernehmlassungsverfahren, dass der Kanton auch Gemeinden, welche über die Kantonsgrenze hinaus die Zusammenarbeit mit Gemeinden aus Nachbarkantonen wünschen, entsprechend unterstützt. Die entworfene Bestimmung trägt diesem Anliegen Rechnung.

#### *Artikel 6*

Die finanziellen Beiträge des Kantons, bestehend aus dem Projektbeitrag und dem Fusionsbeitrag, sind bei den Grundzügen der Vorlage (Ziffer III/3) eingehend beleuchtet. Auch die finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die einzelnen Gemeinden sind dort dargestellt. Es erübrigt sich, hier zu sagen, was dort ausgeführt ist.

Die entworfene Bestimmung verdeutlicht, dass die Auszahlung des Projektbeitrags im Zeitpunkt der Abstimmung der Gemeindeversammlung über den Zusammenschluss - unabhängig vom Abstimmungsergebnis - erfolgt. Hingegen erfolgt die Auszahlung des Fusionsbeitrags im Zeitpunkt der Genehmigung des Zusammenschlusses durch den Landrat.

#### *Artikel 7*

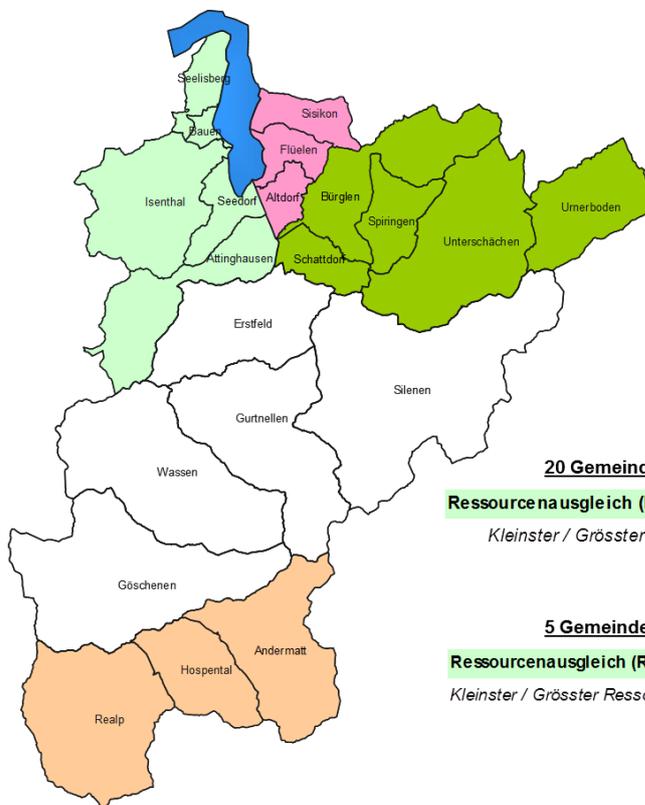
Gemeindefusionen sollen zwar nicht überstürzt, aber dennoch zielstrebig angegangen werden. Auch ist es ein legitimes Interesse des Gesetzgebers anzustreben, dass die Zielvorstellungen des Fusionsrayons möglichst rasch erreicht werden können. Ein Mittel dazu ist es, die Kantonsbeiträge nach Artikel 6 GFG zeitlich zu begrenzen. Diese werden nur für

Gemeindefusionen ausgerichtet, wenn sie innert 15 Jahren seit der Annahme des Gesetzes durch das Volk erfolgen.

**Artikel 8**

Hier handelt es sich um die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten. Bemerkenswert aber ist die Vorgabe, dass das Gesetz nur in Kraft treten kann, wenn die Änderungen der Kantonsverfassung angenommen werden. Das ergibt sich aus der dargestellten Gesetzgebungstechnik (siehe Ziffer IV/1).

Gemeindestrukturreform: Wirkung Ressourcenausgleich

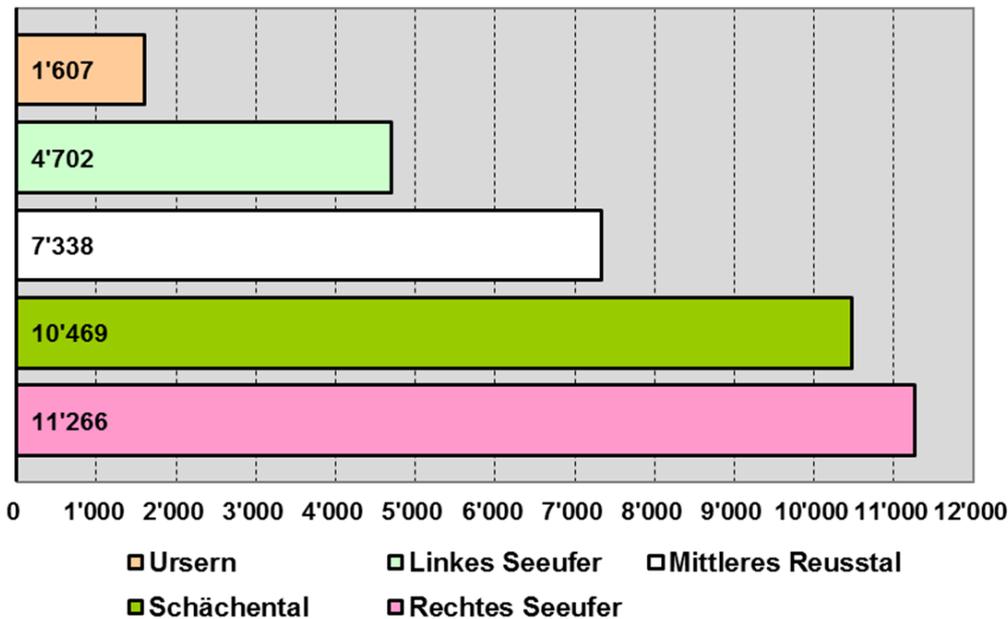


**Basis:**  
**Finanz- und Lastenausgleich 2012**  
**Zahlenvergleich:**  
**20 Gemeinden mit 5 Gemeinden**

<b>20 Gemeinden</b>			
<b>Ressourcenausgleich (RA) in Fr.:</b>	<b>3'329'710</b>		
<i>Kleinster / Grösster Ressourcenindex:</i>	<b>49.31 / 165.71</b>	<i>nach RA</i>	<b>96.69 / 146.66</b>
<i>Divergenz:</i>	<b>116.40</b>	<i>nach RA</i>	<b>49.97</b>
<b>5 Gemeinden</b>			
<b>Ressourcenausgleich (RA) in Fr.:</b>	<b>2'590'084</b>		
<i>Kleinster / Grösster Ressourcenindex in %:</i>	<b>80.95 / 117.34</b>	<i>nach RA</i>	<b>97.63 / 112.31</b>
<i>Divergenz:</i>	<b>36.39</b>	<i>nach RA</i>	<b>14.68</b>

## Gemeindestrukturreform: Wirkung Bevölkerung

### **Bevölkerung<sup>1\*)</sup> der neuen Urner Gemeinden**



1\*) Ständige Wohnbevölkerung (Bundesamt für Statistik; STATPOP) per 31.12.2011

Bezeichnung der fünf Urner Gemeinden sind frei erfunden

## **VI. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Kantonsverfassung, wie sie im Anhang 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG), wie es im Anhang 2 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### Anhänge

- Änderung der Kantonsverfassung (Anhang 1)
- Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) (Anhang 2)

### Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

## **Verfassung des Kantons Uri**

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

### **I.**

Die Verfassung des Kantons Uri<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 67**    Einwohnergemeinden

<sup>1</sup>Der Kanton Uri gliedert sich in Einwohnergemeinden, deren Bestand im Rahmen der Verfassung und der Gesetzgebung gewährleistet ist.

<sup>2</sup>Gemeinden können sich zusammenschliessen. Das Nähere regelt das Gesetz.

#### **Artikel 69 Absatz 3 (neu)**

<sup>3</sup>Wird eine Einwohnergemeinde aufgehoben oder schliesst sie sich mit einer anderen zusammen, gilt das auch für die Ortsbürgergemeinde.

### **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt mit der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Sie ist von der Bundesversammlung zu genehmigen<sup>7</sup>.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>6</sup> RB 1.1101

<sup>7</sup> Von der Bundesversammlung genehmigt am...

**GESETZ**  
**über die Gemeindefusionen (GFG)**  
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri<sup>8</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1**      Gegenstand

<sup>1</sup>Das Gesetz legt die Ziele fest, die mit freiwilligen Gemeindefusionen erreicht werden sollen.

<sup>2</sup>Es bestimmt die Gebiete, in denen Gemeindefusionen zulässig sind, regelt die Kantonsbeiträge, die bei Gemeindefusionen ausgerichtet werden und regelt das Verfahren, das bei Gemeindefusionen zu beachten ist.

2. Abschnitt: **Gemeindefusion**

**Artikel 2**      Ziele der Gemeindefusionen

Mit Gemeindefusionen erstreben die Gemeinden, ihre Selbstständigkeit zu stärken und ihre Aufgaben eigenständig, bürgernah und wirtschaftlich zu erfüllen.

**Artikel 3**      Fusionsrayon

<sup>1</sup>Gemeindefusionen sind im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zu diesem Gesetz enthalten ist, zulässig.

<sup>2</sup>Der Fusionsrayon im Anhang ist Bestandteil dieses Gesetzes.

<sup>3</sup>Der Landrat kann bei benachbarten Gemeinden aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Fusionsrayon zulassen.

---

<sup>8</sup> RB 1.1101

## **Artikel 4** Verfahren

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden an der Urne über die Fusion.

<sup>2</sup>Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Landrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

### 3. Abschnitt: **Förderung durch den Kanton**

## **Artikel 5** Grundsatz

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen mit finanziellen Beiträgen.

<sup>2</sup>Er berät und unterstützt fusionswillige Gemeinden bei Fusionsprojekten.

<sup>3</sup>Er unterstützt zudem die betroffenen Gemeinden bei der interkantonalen Zusammenarbeit.

## **Artikel 6** Kantonsbeiträge

<sup>1</sup>Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält einen Projektbeitrag von 50 000 Franken. Dieser Anspruch besteht für jede Gemeinde nur einmal; er gilt nicht für bereits fusionierte Gemeinden. Die Auszahlung des Projektbeitrags erfolgt unabhängig vom Ergebnis im Zeitpunkt der Abstimmung über den Zusammenschluss.

<sup>2</sup>Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält zudem einen Fusionsbeitrag.

<sup>3</sup>Der Fusionsbeitrag besteht aus:

- a) einem Grundbeitrag von 115 Franken pro Einwohner für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl<sup>9</sup> am 31. Dezember 2011 über 1 000 lag;
- b) einem Grundbeitrag von 240 000 Franken für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl<sup>5</sup> am 31. Dezember 2011 unter 1 000 lag und einen zusätzlichen Ressourcenbeitrag, sofern sie ressourcenschwach sind. Dieser gründet auf der Differenz zwischen der "Ausstattung" und dem "Ressourcenindex" <sup>10</sup> der betreffenden Gemeinde. Ausstattung und Ressourcenindex bestimmen sich nach den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden<sup>11</sup>. Die so errechnete Differenz, multipliziert mit der Zahl 13 000, ergibt den Ressourcenbeitrag in Franken.

<sup>9</sup> Bundesamt für Statistik STATPOP

<sup>10</sup> Finanz- und Lastenausgleich 2012

<sup>11</sup> FiLaG; RB 3.2131

<sup>4</sup>Der Fusionsbeitrag erhöht sich um den Faktor 1,5, wenn drei oder mehr Gemeinden fusionieren. Die Auszahlung erfolgt im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Landrat.

<sup>5</sup>Der Fusionsbeitrag kann für die betroffene Bevölkerung nur einmal beansprucht werden.

#### 4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 7** Übergangsbestimmung

Die Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 gilt während 15 Jahren seit der Annahme durch das Volk.

##### **Artikel 8** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Es tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

#### Anhang

- Fusionsrayon

gemäss

Artikel

3

Fusionsrayon gemäss Artikel 3

